

Diese Zeitung erscheint jede Woche samstags. Preis pro Quartal durch die Post bezogen 1.40 M. Eintrag in die Postzeitungsliste Nr. 6482.

# Der Proletarier

Anzeigenpreis: Arbeitsvermittlung- und Jagd- und Anzeigen die 3 spaltenweise 50 J. Geschäftsangelegenheiten werden nicht aufgenommen.



## Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Verlag von A. Berg.

Druck von E. U. S. Meißner & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Prall, Hannover. Redaktionsschluß: Montag mittags 12 Uhr.

Redaktion und Expedition: Hannover, Nikolaistraße 7, 2. Et. - Fernsprech-Anschluß 3002.

### Auf dem Posten sein.

Wir hoffen bestimmt, daß der Weltkrieg kurz vor seinem Abschluß steht. Mit dem Kriegsende selbst werden aufs neue wirtschaftliche Probleme zu lösen sein, die tief in das innere Wesen der Gewerkschaften eingreifen, denen aber die Gewerkschafter selbst nicht passiv gegenüberstehen dürfen. Wollen die gewerkschaftlichen Organisationen ihren Einfluß auf die Neugestaltung des Wirtschaftslebens mit Erfolg geltend machen, so ist in erster Linie bestimmend ihre Stärke, d. h. die Zahl ihrer Mitglieder. Je größer die von einem einheitlichen Geiste besetzte Masse lebender Wesen ist, mit desto größerer Wahrscheinlichkeit kann sich der sie befehlende Geist auswirken und dem Werdenden seinen Stempel aufdrücken. Wir denken dabei in erster Linie an die Gestaltung der Löhne und der Arbeitszeit, auf deren Höhe resp. Dauer die gewerkschaftlichen Organisationen direkt ihren Einfluß ausüben können. Aber auch andere Fragen, wie die Art der Arbeitsvermittlung, der Arbeitslosenversicherung usw., beanspruchen das größte Interesse der Arbeiterschaft. Sie soll und will bei Lösung aller dieser Fragen mitbestimmend sein.

Der Krieg hat in die meisten Gewerkschaften tiefe Lücken gerissen. Nur zum Teil konnten sie wieder ausgefüllt werden. Es steht aber auch fest, daß die Verbände bei Einzuzählung der im Exere stehenden zur vorhandenen Mitgliederzahl stärker geworden sind, als sie vor Kriegsausbruch waren. Kehren nun die Eingezogenen bei der Demobilisation wieder zurück, so muß es unsere wichtigste Aufgabe sein, alle gewesenen Mitglieder dem Verbande wieder zuzuführen. Ein Teil wird den Weg wohl allein wieder zur Organisation finden. Für alle trifft das jedoch nicht zu. Die Zahlstellen müssen jetzt ihre Vorbereitungen treffen, soweit es nicht schon geschehen ist, damit uns die Ereignisse bei Kriegsende nicht überraschen. In größeren Zahlstellen ist die Feststellung der Adressen der Heimkehrenden leicht, wenn eine Karteothek vorhanden ist. In kleineren Zahlstellen kennt man die in Betracht kommenden in der Regel persönlich. Die Zurückkehrenden müssen alsbald aufgesucht und ihr Anschluß an den Verband hergestellt werden. Dazu ist nötig, daß unverzüglich und nach Möglichkeit die Agitationskommissionen ausgebaut werden. Außerdem sind in allen für uns zuständigen Betrieben Versammlungen zu veranstalten. Die Vertrauenskörper sind funktionsfähig zu gestalten, soweit das erforderlich ist. Ueber die Notwendigkeit all des Gesagten kann ein Zweifel nicht bestehen. Wissen wir doch, was unser wackelndes Teuring und Abbauder Löhne.

In neuerer Zeit hoffen die Unternehmer, wie das aus ihrer Fachpresse hervorgeht, die Löhne werden sowieso sinken müssen, wenn das Angebot der Arbeitskräfte die Zahl der zu besetzenden Arbeitsstellen übersteigt. Diese Anschauung fußt auf dem bekannten Lehrsatz, daß der Preis einer Ware bestimmt wird durch das Verhältnis des Angebots zur Nachfrage. Beim freien Spiel der Kräfte ist dieser Satz zweifellos auch heute noch richtig. Wo jedoch an die Stelle des freien Wettbewerbs die organisierte zielichere Handlung tritt, verliert der genannte Lehrsatz seine Richtigkeit, oder behält sie in begrenztem Maße nur ganz bedingt. Mit dieser kurzen Erklärung soll gesagt sein, daß überall dort, wo die Arbeiterschaft über starke einflussreiche Organisationen verfügt, trotz starker Arbeitslosigkeit die Löhne nicht sinken, insbesondere dann nicht sinken können, wenn sie tariflich festgelegt sind.

Ferner müssen wir heute schon darauf bedacht sein, daß bei eventuell auftretender umfangreicher Arbeitslosigkeit Verkürzung der Arbeitszeit Platz greift. Es kann nicht angehen, daß der eine Teil der Arbeiterschaft 10, 12, 24 und noch mehr Stunden pro Schicht arbeitet, während der andre Teil arbeitslos ist oder wird. Nicht nur im Interesse der Arbeiterschaft als solcher liegt eine Verkürzung der Arbeitszeit nach dem Kriege, sondern im Interesse des ganzen Staatswesens. Große Arbeitslosigkeit nach dem Kriege könnte sehr leicht zu recht unangenehmen inneren Konflikten führen. Wir wünschen sie nicht, wollen sie nicht, wir weisen nur darauf, um den Unternehmern heute schon ihr Teil von Verantwortung für die kommenden Dinge vor Augen zu führen.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Gewerkschaften nach dem Kriege vor schweren, verantwortungsvollen Aufgaben stehen. Wollen sie diese erfüllen, so muß ihre Macht gestärkt, ihr Einfluß damit gesteigert werden. Um diese Vorbedingungen zu schaffen, gibt es nur ein Mittel: die Zahl der Mitglieder mit größter Intensität zu steigern. Gehen wir unverzüglich daran, alles zu tun, daß uns das Kriegsende vorbereitet findet. Hüften wir für den Frieden, damit er uns nicht neue Not und neues Elend in höherem Maße bringt, wie wir sie jeither schon kennen gelernt haben. Die Arbeiterschaft hat keine Ersatznisse, von denen sie zusehen könnte, sie hat nur ihre Arbeitskraft. Diese, ihr höchstes Gut, darf sie nicht als Schundware behandeln lassen. Die Organisation soll und wird das verhindern. Die Arbeiterschaft braucht nur zu wollen; ihr Wollen muß sie beständigen durch Anschluß an die Organisation.

Der Krieg geht zu Ende. Es ist höchste Zeit, zur rufen. Wir müssen auf dem Posten sein.

### Aufbau und Ausbau des Reichsarbeitsamts.

I. Ueber dieses Thema schreibt Max Schippel in der Nr. 25 der „Sozialistischen Monatshefte“:

Wenn das als selbständige Zentralorganisation neugegründete Reichsarbeitsamt sich wirklich, und zwar dauernd, zu einem führenden Ministerium der Sozialpolitik, voll innerer Kraft und deshalb von lebenaussätrahender Wirkung, entfalten soll, so wird es kaum genügen, ihm (wie dies bisher meist geschah) einen reichhaltigen Wunschzettel von noch so ehrenvollen Aufgaben mit auf den Weg zu geben, womöglich jede mit dem dreimal unterstrichenen Beifügen: „Eilt sehr!“ Vielmehr ist es nach aller Erfahrung für ein um seine nachhaltige Geltung und Wirksamkeit erst noch ringendes Amt mindestens ebenso notwendig, seinen Tätigkeitskreis von Anbeginn an möglichst klar und unantastbar abzugrenzen und ihn, soweit erreichbar, von dem Uebergewicht und dem Nebeneinfluß benachbarter und sehr oft unmittelbar rivalisierender und entgegenarbeitender Stellen freizuhalten. Klare Grenzziehung bedeutet hier sehr oft schon die Vermeidung und Ueberwindung von sonst auftauchenden Hindernissen und Gefahren.

Für die Ausrüstung eines Reichsamts selber mit persönlichen Kräften und sachlichen Befugnissen ergeben sich aber noch besondere Rücksichten durch unsere eigenartige bundesstaatliche Reichsverfassung, die zwar für die Gesetzgebung (Legislative) sehr weitgehend (man kann sagen: theoretisch so gut wie unbeschränkt) die Reichszuständigkeit einräumt, die aber für die ungeheuer wichtige Ausführung (Exekutive) in geradezu beispiellosem Maß immer wieder auf den Verwaltungsapparat der Einzelstaaten hinweist. Dieser war zur Zeit der Reichsgründung ausschließlich vorhanden und zum Teil bereits hochentwickelt; die Anknüpfung an fertig Vorgefundenes und Bewährtes statt der Neuerichtung erscheint somit vollkommen erklärlich; sie war feinerzeit durchaus zweckentsprechend und ist es vielfach heute noch. Unberührt hat die unmittelbare Durchführung von Reichsaufgaben und Reichsarrangements durch eigene Reichsorgane unter allen Umständen ihre unbestreitbaren Vorzüge. Mitunter und im großen und ganzen mit der Zeit immer mehr hat sie sich tatsächlich als ganz unumgängliche Notwendigkeit durchgesetzt. Auf jeden Fall neigt sich naturgemäß die Wagschale sehr zugunsten der Reichspolitik und zugunsten der oft recht abweichenden Strömungen in den Einzelstaaten, je mehr das Reich sich auf bloßen Erlaß allgemeiner Vorschriften und auf blutlichere Aufsichtsbekämpfung beschränkt, je mehr dagegen die vorüberläufige Handhabung und Geschäftsführung dem Einzelstaat zufällt. Eine Reichspolitik, die (von den württembergischen und bayrischen Referenten abgesehen) von der obersten Spitze bis zur untersten Hilfsstelle und Briefbestellung ganz auf sich und in sich selber ruht, ist durch einzelstaatliche Bestrebungen oder Hemmungen nicht zu durchkreuzen oder wesentlich abzuschwächen. Ein Reichseisenbahnamt dagegen mit seinen paar leitenden Köpfen kann, neben einer preussischen Staatsbahnverwaltung mit ihrem Personal von mehreren hunderttausend Köpfen, es gar nicht aufhalten wollen, daß wir im wesentlichen auf die Einzelstaaten für eine lebensvolle, beherrschende Bahnpolitik und Verkehrsentwicklung in Deutschland angewiesen sind. Liegen ähnliche Probleme der Reichssozialpolitik so ganz fern, und kann ein neues, zu tieferen Umgestaltungen berufenes Zentralamt sich einfach mit der überlieferten bundesstaatlichen Zuständigkeitsverteilung begnügen wollen?

Uebermäßig stark war hier die Position des Reiches bisher sicherlich nicht. Denn greifen wir beispielsweise aus der behördlichen Durchführung des Arbeiterschutzes eines der wichtigsten Verwaltungsglieder, die Gewerbeaufsicht, heraus, so ist diese rein einzelstaatlich geblieben. Wir haben preussische, sächsische, bayrische, württembergische, badische Gewerbeinspektionen mit örtlich und zeitlich stark abweichender sozialpolitischer Grundfarbe von Einzelstaat zu Einzelstaat. Wir haben aber noch nicht einmal eine gepunktete, einheitlich richtunggebende und ausgleichende, den Einzelstaatsunterbau krönende und überragende Reichspitze für Gewerbeaufsicht. Was weiter die selbständigen Ausführungsbestimmungen der einzelnen Länder bedeuten, weiß jeder Benutzer von Kommentaren der Gewerbeordnung. Für jeden größeren Einzelstaat hat ein besonderes Erläuterungswerk einen Vorzugsrang gewonnen, nicht immer um seiner inneren Vorzüge willen, sondern weil andre Kommentare die speziellen Anordnungen und Erlasse des betreffenden Einzelstaats nicht eingehend genug wiedergeben. Das preussische Ministerium für Handel und Gewerbe verheißt einem um so größeren sozialpolitischen Einfluß, je mehr es für fast zwei Drittel der Reichsbevölkerung die wirtschaftlich sozialpolitische Verwaltungszentralisation zusammenfaßt und lenkt, und je mehr es durch seine Ausführungsanweisungen den Rahmen der Reichsgesetze ausfüllt: oft noch weit über die Grenzen Preuzens hinaus, da andre Einzelstaaten sich häufig unbescheiden dem preussischen Vorgehen anschließen (das übrigens vor und nach der Verlepptheit recht häufig ein wirtschaftlich politisches und geistiges Vorkühnheit innerhalb ganz Deutschlands war). Hat das neue Arbeitsamt nicht manchen Anlaß, auch Reformen nach dieser Seite der Exekutivgewalt ins Auge zu fassen?

Die Grenzabstimmung des Tätigkeitsbereichs brauchte zunächst keine übermäßigen Kopfschmerzen zu bereiten, weil man einfach festgelegene Abteilungen, früher des Reichsamts des Innern, später

des Reichswirtschaftsamts, herausnehmen und in einer selbständigen Bildung abermals zusammenfügen konnte. Am Anfang des Jahres wurden an das Reichswirtschaftsamt aus dem alten Verband des Reichsamts des Innern abgezweigt:

die Fragen des Gewerbenwesens (Gewerbeordnung) einschli. Kinotheater, Bühnengebiet, Arbeiterschutz, Sonntagsruhe, ferner Berufsvereine, Handlungsgehilfen, Privatangestellte (mit Ausnahme ihrer Versicherungen), Werkmänner und Techniker, Tarifverträge, Arbeitskammer, Einbürgerungswesen, Koalitionsrecht, die Verhältnisse des Arbeitsmarktes, Arbeitsnachweismwesen, Arbeitslosenfürsorge und -versicherung, die Mittelstandsfragen, das Genossenschafts-, Hypotheken- und Sparkassenwesen, Rechtsverhältnisse der ländlichen Arbeiter, Lotterien und Spielbanken, Volkszählungen, ständige Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt, Leitung des Unterstaatssekretärs Caspar,

die Fragen des Versicherungswesens, der Arbeiterversicherung, insbesondere die Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung der Arbeiter, die Versicherung der Angestellten (Reichsversicherungsamts und Reichsversicherungsamts für Angestellte), die Kriegswochenhilfe, das private Versicherungswesen (Ausfuhrsamts für Privatversicherung), das Pensionskassenwesen, das Haftpflichtgesetz, Wohlfahrtsvereinigungen im allgemeinen, Jugendfürsorge, Kriegswohlfahrtspflege (Reichswohlfahrt), soziale Kriegsbeschädigtenfürsorge und Zufugenden, die Fragen des vaterländischen Hilfsdienstes, der Wohnungsfürsorge: unter Leitung des Geheimen Oberregierungsrats Brueningling.

Diese Gliederung und Zusammenordnung ist nunmehr glatt übernommen, nur daß die Mittelstandsfrage, das Genossenschafts- und Hypothekenwesen weggelassen. Diese Kürzung kann im großen und ganzen nur der stärkeren Zusammenbrängung der gesamten Tätigkeit dienen und dadurch dem Amt lediglich nützen.

Nun ließe sich die Frage aufwerfen, ob das Lehrlingswesen, wie überhaupt die Nachwuchsheranziehung und -schulung im Gewerbe, neben der oben mitgenannten, wesentlich anders gestalteten Jugendfürsorge nicht in erster Linie gleichfalls der neuen sozialpolitischen Zentrale anzuvertrauen wäre. Die Gewerkschaften des Inlands und Auslands haben sich bekanntlich mehr und mehr diesem Gebiet mit zuwenden müssen, und dem Reichsarbeitsamt wird es aller Voraussicht nach kaum anders ergehen. Auch darüber wären Zweifel zu äußern, ob die Angelegenheiten der Auswanderung und der ausländischen Arbeit wie seit altersher beim Reichsamts des Innern zu verbleiben hätten. Man weiß, wie sich die Auswandererfürsorge mit dem Arbeiterschutz, die Agentenüberwachung mit der Bekämpfung der Auswände der Stellenvermittlung mannigfaltig berührt. Wiederum die ausländische Arbeit gehört zum Arbeitsmarkt, zum Koalitions- und Vereinsrecht, in oft ganz besonderer Eigenart zum Arbeiterschutz, zur Arbeiterversicherung, zur Wohnungspolitik. Warum so eng Zusammengehöriges auseinanderreißen und der wahrscheinlich sachkundigsten und zweckmäßigsten Behandlung entziehen? Umgekehrt wären das Sparkassenwesen, Lotterien und Spielbanken, das Kino- und Bühnengebiet (soweit es nicht das Recht und den Schutz von Arbeitern und Angestellten betrifft) und selbst die Volkszählung ganz gut und sogar noch besser an anderer Stelle aufgehoben.

Nun läßt aber die ausdrückliche Nennung der Handlungsgehilfen, Privatangestellten und der landwirtschaftlichen Arbeiter neben der Gewerbeordnung gar noch vermuten, daß im übrigen alle nichtgewerblichen Arbeiter, also vor allem die Hunderttausende von Staats- und Gemeindearbeitern, ferner zahllose Arbeiter in Betrieben, bei denen die Gewinnerzielung und der äußerliche gewerbebetriebliche Zuschnitt nicht das Wesentliche bilden, der gewerbebetrieblichen und verwaltenden Zuständigkeit des Reichsarbeitsamts an sich entzogen bleiben sollen. Das wäre von vornherein ein schwer wieder gutzumachender Mißgriff, um so mehr, als gerade nach dieser Seite einige der drängendsten und tiefstgehenden Reformforderungen laufen. Das Arbeitsamt, wie es jetzt gedacht war, soll die Zentralstelle für die Förderung einer großen, jungen, von der überliefereten Gesetzgebung und Verwaltung vermachlichten wirtschaftlichen Klasse sein: für alle, deren Wirtschaftsdaheim ausschließlich oder ganz überwiegend auf der Arbeit in fremdem Dienst, auf dem Lohnneinnehmen, auf dem Arbeitsvertrag oder auf sozial-ökonomisch gleichwertigen Grundlagen beruht. Formalrechtlich, in allererster Linie infolge und innerhalb der Gewerbeordnung, mag der Begriff des Arbeiters wechseln und sich enger, sozial-ökonomisch ist er durch die Arbeit gegen Lohn, durch das Lohnverhältnis jeder Art grundbestimmt, und es ist für die hieraus sich ergebenden Abhängigkeitsbeziehungen, Schäden und Gefahren vollkommen gleichgültig, ob der Arbeitgeber ein Staat oder eine Gemeinde in der Erfüllung von staatlichen oder öffentlich-rechtlichen, gemeinnützigen Aufgaben ist, oder ein privater Gewerbetätiger mit Gewinnstreben, wie dies die Gewerbeordnung voraussetzt. Ein zeitgemäßes Ministerium für Sozialpolitik darf hier den einziger folgerichtigen und ausreichenden Standpunkt nicht preisgeben, will es einige der wichtigsten Gebiete der Sozialreform nicht fremder, viel weniger erfahrener und weniger unbefangener Leitung anvertrauen.

### Hauswirte und Mieter.

Die Interessengruppen, die zwischen diesen beiden Vertragspartnern schon immer bestanden, haben in der Kriegszeit noch härteren Formen angenommen. Neben der Reichslosigkeit, die der Mieter im Falle des Ausfalls des Mietvertrags, sonst auch durch die unzureichenden Bestimmungen des B. G. B. und bei Mietrechtsfragen durch eine ihm selber gerecht werdende Gerichtspraxis zu erelden hat, muß er sich bei der allgemeinen Wohnungsnot noch mehr in die Gunen und noch viel mehr absonderlichen Hausordnungsverordnungen des Hauspatrons fügen.

Und dann erst gar die Kriegesfrau mit ihren Kindern. Sie, die womöglich städtischen Mietzuschuß und dadurch gezwungenemmaßen vom Markt einen Mietzuschuß erhält, darf sich nun schon gar nicht machen.

Doch unangenehmer und in ihren Folgen weit empfindlicher als diese persönlichen Unzutunlichkeiten in der Sache sind für die Mieter die von den Hauswirten jetzt so massenhaft eingehenden Mietsteigerungen und Minderungen. Die Hauswirte bemühen sich darauf, daß die erheblich gestiegenen Mieten sie zu einer Erhöhung der Mietpreise drängen. Die Mieter finden diese Gründe nicht für befriedigend, finden vielmehr, daß die Hauswirte die infolge der Wohnungsnot geschaffene Notlage der Mieter ausnützen. Einen erheblich höheren Mietpreis zu zahlen, fällt dem Mieter sehr schwer. Den Kriegesfrauen aber — und wie viele sind heute nicht Kriegesfrauen oder doch Kriegesmütter — wird es schier unmöglich sein trotz einigen Verdienstes und bei der arg bemessenen Kriegesunterstützung nicht in der Lage, unter Beibehaltung ihres schon künftigen Lebensunterhaltes sich noch größere Entbehrungen im Interesse des Hauswirts aufzuerlegen.

Beide Parteien rufen nach Staatshilfe. So hatte Lehmann der Vbg. während seiner Zeit gegen die Erlasse einiger Generalkommandos, wonach Mietsteigerung und Kündigung verboten sein sollen, in Form einer kleinen Anfrage im Reichstag erhoben. Ein Regierungsvertreter hat diesen Einwand zutreffend damit abgewiesen, daß diese Erlasse der Generalkommandos im Einklang mit den Zivilbehörden ergangen seien, um zu verhindern, daß durch die Wohnungsnot eine schwere Beunruhigung der Bevölkerung hervorgerufen werde; diese Verordnungen seien nur eine Ergänzung der bereits bestehenden Bundesratsverordnung. Neuerdings haben die Hauswirte eine große Wutrede an den Reichstagler v. Payer gehalten. Die Verordnungen einiger Generalkommandos und die Mieteinigungsämter haben es ihnen besonders angetan. Das zügellose Vorgehen der Hauswirte zwang einzelne Generalkommandos zu Verordnungen, die in der Hauptsache bestanden, daß Steigerung und Kündigung nicht mehr an den Mieter direkt erfolgen dürfen, sondern nur noch durch die Mieteinigungsämter zulässig sein sollen. Von den Generalkommandos ist bisher wirklich nicht bekannt geworden, daß sie ausschließlich oder in besonders wohlwollender Weise gerade die Interessen der ärmeren Bevölkerung wahren. Sie haben im Gegenteil im Laufe der Kriegszeit wiederholt zu berechtigten Beschwerden Anlaß gegeben. Wenn sie sich also zum öffentlichen Einschreiten gezwungen haben, so müssen die Zustände auf dem Wohnungsmarkt wohl schon arg sein. Und in der Tat, sie sind es!

Wie rücksichtslos und jeden sozialen Empfindens bar sehr viele Hauswirte den Mietern gegenüber vorgehen, zeigte sich in obiger Form sofort bei Kriegsausbruch. Als die Kriegesfrau mit der Zahlung des Mietzinses auch nur für einen oder zwei Monate in Verzug geriet, wurde gegen sie auf Mäßigung geklagt und sie samt ihren unmündigen Kindern auf den Baum gesetzt. Der Bundesrat mußte in diese Willkür eingreifen und durch eine Verordnung dem Mieter einen gewissen Schutz angedeihen lassen. Damals war die Notlage der Hauswirte wohl noch nicht so groß und ihre Unfeindlichkeit noch nicht so gestiegen, daß sie zu dieser brutalen Maßnahme gezwungen gewesen wären.

Die Hauswirte gebärden sich jetzt, da ihrem rücksichtslosen Vorgehen gerichtliche Schranken gezogen werden mußten, als die ungeschwundenen Götter, die kein Wasserlein trüben können. Sie berechnen ihre Mehrkosten auf mindestens 30 bis 40 Prozent und halten Mietsteigerungen in dieser Höhe für angemessen. Zugabe, daß die Hypothekenzinsen um einige Prozent gestiegen sind und auch die Reparaturkosten infolge der Verwertung der Materialien und Arbeitskräfte sich erhöhten, so machen diese Mehrkosten doch bei weitem nicht diesen Prozentsatz aus, insbesondere seit Jahr und Tag keine oft auch noch so notwendige Modernisierung der Wohnung vorgenommen wurde. Es bliebe ihm deshalb bei einer solchen Erhöhung immerhin ein recht netter Kriegsgewinn übrig. Die Hauswirte lamentieren über den Zusammenbruch des Hausgrundbesitzes. Das bleibt so lange keine Rede, wie sie nicht, etwa durch eine Entzifferung, den Nachweis über die Zunahme der Substanzen erbringen. Die Notlage der Mieter wird in einer Weise angedeutet, die vielfach gegen die guten Sitten verstößt. Die Hauswirte veräußern Steigerungen innerhalb der abgelaufenen Vertragszeit, was natürlich nicht zulässig ist. Sie schließen die langfristigen Verträge, monatliche Verträge in Cottbus, wo sie jeder jedes Ansehen des Mieters, unter der Bedingung eines Jahres einen Vertrag zu schließen, mit Entschiedenheit zurückgewiesen hätten. Alles natürlich zu dem Zweck, um die Mietsteigerungsgründe immer wieder von neuem anzugehen zu können. Das fehlen von Renten und Zinsen, noch mehr aber die Wohnungsnot machen ja einen Umgang unmöglich, und der Mieter muß daher auf alle Bedingungen der Vermieter wärerungslos eingehen.

Doch nicht nur die Verordnungen der Generalkommandos, sondern auch das Bestehen der Mieteinigungsämter ist ihnen zuwider. In ihren Grundbesitzverträgen haben sie Beschlüsse angenommen, wonach das Mieteinigungsamt im Falle der Kündigung und Steigerung nur zustimmend geäußert werden und der Richter beim notwendigen Gerichte ihren offenkundigen Willen offenlegen soll. Das konnte ihnen so passen! Dem Mieter, besonders der mittellosen Kriegesfrau, ging bald der Atem aus, um im Prozesse zu Recht zu stehen, während der Hauswirt durch den Scheitern des Grundbesitzes die Sache bis in die höchste Instanz ziehen konnte. Die Verträge haben die Mieteinigungsämter und, geht u. a. aus einer Antwort hervor, die sich die Richter der Berliner Grundbesitz "Des Grundbesitzes" kürzlich lieferte. Dort wurde die Errichtung der Mieteinigungsämter als "der Grundbesitzes in Deutschland" bezeichnet.

Denn es ist eines erkennbar: nämlich, daß trotz der vielerlei Mängel, die von den Mieteinigungsämtern ausgehen, diese im allgemeinen doch dem Zweck der Mieter dienen. Es erhebt sich deshalb die Frage, ob die Mieter besonders darauf hinzuwirken, die Mieteinigungsämter bei ihrer Tätigkeit unterstützen, und es sich daher zu diesem Zweck einige Verbesserungsmaßnahmen gefallen lassen.

Die Errichtung der Mieteinigungsämter nach der Bundesratsverordnung vom 26. Juli 1917, welche die Mieter drückte, bei Kündigung und Steigerung des Mietzinses anzufragen, war eine unpopuläre Angelegenheit. Auf Antrag des Reichstages soll das Mieteinigungsamt bestehen, ob das Mietverhältnis aus der Kündigung fortgesetzt ist, für welche Zwecke es besteht und welcher Mietzins zu zahlen ist. Somit kann eine dem Hauswirt sonst rechtsgültig ergebene Kündigung für ungültig erklärt werden. Damit die Mieteinigungsämter nicht nur der Funktion der Mieter Schutz zu tragen haben, ist bekannt, daß sie die wichtigsten Dinge beider Parteien berücksichtigen und danach ihr Urteil fällen müssen. Mieteinigungsämter sollen überall da errichtet werden, wo ein Bedürfnis dazu besteht. Nicht alle Gemeinden haben Mieteinigungsämter errichtet. Es ist aber insbesondere bekannt, daß in Gemeinden, wo solche Mieteinigungsämter bestehen, das zünftige Amtsgericht als Mieteinigungsamt zu fungieren hat. Das Mieteinigungsamt muß mit der Polizei zusammenarbeiten, was den Mieter sehr zu dem Zweck der Mieteinigungsämter und auch der der Mieter angeht. Der Antrag auf Errichtung der Mieteinigungsämter ist durch den Reichstag nach der Kündigung im Grundbesitzes eingeleitet. Das Mieteinigungsamt besteht aus einem Richter im Richteramt. Das Mieteinigungsamt besteht aus einem Richter im Richteramt. Das Mieteinigungsamt besteht aus einem Richter im Richteramt.

Die Errichtung der Mieteinigungsämter nach der Bundesratsverordnung vom 26. Juli 1917, welche die Mieter drückte, bei Kündigung und Steigerung des Mietzinses anzufragen, war eine unpopuläre Angelegenheit. Auf Antrag des Reichstages soll das Mieteinigungsamt bestehen, ob das Mietverhältnis aus der Kündigung fortgesetzt ist, für welche Zwecke es besteht und welcher Mietzins zu zahlen ist. Somit kann eine dem Hauswirt sonst rechtsgültig ergebene Kündigung für ungültig erklärt werden. Damit die Mieteinigungsämter nicht nur der Funktion der Mieter Schutz zu tragen haben, ist bekannt, daß sie die wichtigsten Dinge beider Parteien berücksichtigen und danach ihr Urteil fällen müssen. Mieteinigungsämter sollen überall da errichtet werden, wo ein Bedürfnis dazu besteht. Nicht alle Gemeinden haben Mieteinigungsämter errichtet. Es ist aber insbesondere bekannt, daß in Gemeinden, wo solche Mieteinigungsämter bestehen, das zünftige Amtsgericht als Mieteinigungsamt zu fungieren hat. Das Mieteinigungsamt muß mit der Polizei zusammenarbeiten, was den Mieter sehr zu dem Zweck der Mieteinigungsämter und auch der der Mieter angeht. Der Antrag auf Errichtung der Mieteinigungsämter ist durch den Reichstag nach der Kündigung im Grundbesitzes eingeleitet. Das Mieteinigungsamt besteht aus einem Richter im Richteramt. Das Mieteinigungsamt besteht aus einem Richter im Richteramt. Das Mieteinigungsamt besteht aus einem Richter im Richteramt.

### Zum Militärversorgungsgesetz.

(Eine wichtige Entscheidung des Reichsgerichts.)

Die allgemeine Versorgung der Hinterbliebenen sieht ein Witwenlohn von 300 M. und für jedes Kind ein Fünftel des Witwenlohnes, also 60 M., als Waisenlohn vor. Diese allgemeine Versorgung darf jedoch den Höchstbetrag der Vollrente nicht übersteigen, die dem im Militärdienst verstorbenen Ernährer bann zugefallen haben würde, wenn er durch eine Dienstbeschädigung völlig erwerbsunfähig geworden wäre. Da die Vollrente für einen Gemeinen 540 M. beträgt, ist daher bei einer Witwe mit 4 Kindern dieser Betrag von 540 M. erreicht. Bei Vorhandensein von mehr denn 4 Kindern mindern sich die Entgelte im gleichen Verhältnis. Wenn der Tod des Ernährers infolge einer Kriegsdienstbeschädigung erfolgt ist oder er im Felde gefallen oder an den Folgen einer Kriegsverwundung gestorben ist, wird die Kriegsverorgung gewährt. Sie sieht ein Kriegswitwenlohn von 400 M. und ein Kriegswaisenlohn für jedes Kind bis zum 18. Jahre von 168 M. vor. Ein Höchstbetrag der Gesamtbezüge ist nicht vorgeschrieben.

In jenen Fällen, in denen an sich der Anspruch auf die allgemeine Versorgung gegeben ist, der Tod aber durch einen Umstand eintritt, der die Kriegsverorgung rechtfertigt, werden zu den Sätzen der allgemeinen Versorgung Zuschläge gewährt, die für die Witwe 100 M. und für jedes Kind 108 M. betragen. Die Gesamtversorgung erreicht dann die der reinen Kriegsverorgung. Während in der ersten Kriegszeit die Generalverwaltung im Falle eines Kriegstodes die reine Kriegsverorgung gewährte, ist sie später dazu übergegangen, in solchen Fällen die Sätze der allgemeinen Versorgung mit den Kriegszuschlägen zu gewähren. Wenn das auch im allgemeinen keinen Einfluß auf die Höhe der zu gewährenden Gehaltsstufe hatte, so doch dort, wo mehr als vier Kinder eines gemeinen Soldaten vorhanden waren; da trat eine Kürzung ein.

Ob die Berechtigung zu einer solchen Kürzung gegeben war, ist in letzter Zeit in dem Falle einer Witwe mit 7 Kindern vom Reichsgericht entschieden worden. Die Militärverwaltung gab die Sätze für die allgemeine Versorgung, die für die Witwe 225 M. betragen, und für jedes der 7 Kinder 45 M., zusammen also 540 M.; dazu dann der Zuschlag für die Witwe von 100 M. und für jedes Kind 108 M. Die insgesamt anzurechnenden Beträge stellten sich jährlich auf 1396 M., bei der reinen Kriegsverorgung würden sie aber 1576 M. betragen haben (400 M. für die Witwe plus sechsmal 168 M. für die sieben Kinder = 1576 M.). Das Landgericht hatte diesen Anspruch auf die höhere Versorgung als gerechtfertigt anerkannt, das Kammergericht dagegen abgewiesen. In der erwähnten Entscheidung des Reichsgerichts ist jedoch dieses Kammergerichtsurteil wieder aufgehoben worden. Das Reichsgericht sagt, an sich sei die Aufstellung, daß allgemeine Versorgung und Kriegszuschläge zu gewähren seien, berechtigt, aber die Vorschrift für die allgemeine Versorgung, daß Witwen- und Waisenlohn den Betrag der für den betreffenden Dienstgrad festgesetzten Vollrente nicht übersteigen dürfe, finde doch seine Schranken in dem zwar nicht ausdrücklich ausgesprochenen, aber dem Sinn und Zweck des Gesetzes mit Bestimmtheit zu entnehmen und eigentlich selbstverständlichen Rücksatze, daß den Hinterbliebenen der im Felde gefallenen Soldaten mindestens das gewährt werden müsse, was ihnen zustünde, wenn sie nur die Kriegsverorgung zu beanspruchen hätten. Die Nebeneinandererwähnung von allgemeiner und Kriegsverorgung sei als eine Vergünstigung gedacht. Ein Grund, diejenigen Hinterbliebenen, welche außer dem Anspruch auf die Kriegsverorgung noch den auf die allgemeine Versorgung hätten, schlechter zu stellen als diejenigen, welche den letzteren Anspruch nicht haben, sei nicht ersichtlich. Eine solche Schlechterstellung wäre geradezu unvernünftig, sie könne vom Gesetz nicht gewollt sein. Aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes wird das nun eingehend dargelegt und dann der Schluss gezogen, daß die Kürzung der allgemeinen Versorgung insofern nicht erfolgen könne, als dadurch der Gesamtbetrag der der Witwe und den einzelnen Kindern des Gefallenen zu zahlenden allgemeinen und Kriegsverorgung unter den Betrag der Sätze sinken würde, die ihnen zustehen würden, wenn sie nur die Kriegsverorgung zu beanspruchen hätten. Die Entscheidung des Landgerichts sei daher richtig und die dagegen gerichtete Verurteilung des Militärsekretärs unter Aufhebung des Verurteilungsurteils zurückgewiesen.

Durch dieses Urteil ist nunmehr in einer wichtigen Frage des Militärhinterbliebenenrechts endgültige Klarheit geschaffen.

Wir halten es für selbstverständlich, daß die Militärverwaltung in allen Fällen, wo eine Regelung der Versorgungsangelegenheiten entgegen dieser Aufstellung des Reichsgerichts erfolgt ist, sie nunmehr eine Umrechnung vornimmt, die den Hinterbliebenen das ihnen nach dem Urteil des Reichsgerichts zustehende Recht nun auch in vollem Umfange zuteil werden läßt.

### Aus der Industrie

#### Chemische Industrie

#### Gummi-Industrie und Krieg.

Die Gummi-Industrie wird nach dem Kriege wesentlich geänderte Verhältnisse aufweisen. Vor Kriegsausbruch lag der Gummihandel zum überwiegenden Teil in englischen Händen. Londons Anteil an dem Weltgummihandel betrug 1914 noch rund 55 Prozent, war aber 1916 bereits auf 41 Prozent gesunken und ist andererseits noch weiter zurückgegangen. Von den Gummi erzeugenden Ländern. Branten aus Mangel an Transportmöglichkeiten nicht die erforderlichen Mengen nach Europa gebracht werden. Um die Ueberproduktion und die Entwertung ihrer Anlagen zu bekämpfen, versuchten die englischen Pflanzerverbände, im Einvernehmen mit der britischen Regierung, die Gummierzeugung für das Jahr 1918 um 20 Prozent einzuschränken. Diese Maßregel ist jedoch nicht, weil die holländischen Kolonien mit Hilfe amerikanischer Händler das Abkommen durchbrochen und unter Umgehung des einst beherrschenden Londoner Gummimarktes direkte Geschäftsverbindungen mit den Vereinigten Staaten, dem Hauptverbrauchsland für Gummi, anknüpften. Im Jahre 1917 war der Gummiverbrauch der Vereinigten Staaten bereits auf 68 Prozent der Weltzeugung gestiegen. Dabei darf man aber nicht außer acht lassen, daß die Erzeugung selbst stark zugenommen hat. So betrug die Weltproduktion in Tonnen:

Jahr	Plantagen-Kampffut	Brasil-Kampffut	andere Sorten	insgesamt
1906	510	36 000	29 700	66 210
1909	3 600	42 000	21 000	69 600
1913	47 618	39 370	21 452	108 440
1914	71 350	37 000	12 000	120 350
1915	107 567	37 220	13 515	158 702
1916	152 630	36 500	12 148	201 598
1917	204 348	39 370	13 258	256 976
1918	240 000	38 000	12 000	290 000

Die Zahlen für 1918 beruhen auf vorläufigen Schätzungen, die aber der Wirklichkeit sehr nahe kommen dürften. Diejenigen Staaten, denen während des Krieges Rohgummi zugänglich war, weisen einen erhöhten Verbrauch auf, jedoch keiner in dem Maße wie die Vereinigten Staaten. Aufzählende Uebersicht zeigt den Konsumverbrauchs in den am meisten interessierten Staaten in den Jahren 1913 und 1917. Es betrug der Konsumverbrauch in Tonnen:

Jahr	Ver.	Großbritannien	Deutschland	Frankreich	Japan	USA
1913	108 440	48 000	18 640	15 500	9000	6 500
1917	253 580	175 000	28 000	3 000	7500	17 000

In den Vereinigten Staaten ist der ungeheure gestiegene Verbrauch zunächst einmal auf die enormen Kriegsaufträge aus den Entente-Ländern zurückzuführen, zum anderen aber auch auf die allgemeine Hochkonjunktur des amerikanischen Wirtschaftslebens, die eine ungeheure Erhöhung des Einkommens und der Kaufkraft weiter Volkstriebe brachte. Die beispiellose Entwicklung der amerikanischen Automobilindustrie beweist, daß sie von diesem wirtschaftlichen Aufschwung in erster Linie profitiert hat. Die schnelle Ausbreitung des Automobilverkehrs in der Union spricht sich darin aus, daß sich die Zahl der Kraftwagen seit 1914 von 1 1/2 auf 5 Millionen erhöht hat, deren jährlicher Reifenverbrauch auf 20 Millionen Stück angegeben wird. Die Bedeutung dieser Zahlen wird uns erst klar, wenn wir wissen, daß die Zahl der Autos in der ganzen übrigen Welt nur 719 000 beträgt. Im Jahre 1918 war Deutschland das größte Ausfuhrland fertiger Gummibwaren mit einem Ausfuhrwert von 30,5 Millionen Dollar; 1917 führten die Vereinigten Staaten schon für 34,8 Millionen Dollar aus. Wie sich nach dem Kriege die Verhältnisse des Weltverkehrs gestalten werden, läßt sich heute noch nicht sagen. Zunächst hat die deutsche Gummi-Industrie zur Befriedigung des Bedarfs an Gummiwaren aller Art im Inlande alle Hände voll zu tun. Wenn handelspolitische Schwierigkeiten nach dem Kriege nicht entstehen, wird auch an Rohgummi kein Mangel sein. Es liegen gegenwärtig große Mengen in den Häfen, so daß nach Kriegsende auch mit einem Preissturz zu rechnen sein wird. Uebrigens dürfte Rohgummi so ziemlich die einzige Ware für Massenverbrauch sein, die auch während des Krieges schon eine sinkende Preis Tendenz aufwies, trotz des erhöhten Verbrauchs der meisten Staaten. Diese Erscheinung hat aber ihren Grund in der gewaltigen Zunahme der Produktion von Rohgummi in den angelegten und erweiterten Plantagen. Die Zukunft unserer Gummi-Industrie ist nach all dem Gesagten recht unsicher. Es genügt nicht, daß billiges Rohgummi vorhanden ist. Die Hauptfrage wird sein, inwieweit wir den ausländischen Markt als Abnehmer für unsere Fertigwaren verloren haben resp. wieder gewinnen können.

#### Künstlicher Kautschuk.

Deutschland und Oesterreich haben vor dem Kriege zusammen jährlich ungefähr 30 000 Tonnen Rohgummi verbraucht. Durch die Absperrung zur See ist uns dieses wichtige Produkt gänzlich entzogen worden. Dadurch sind für uns zweifellos recht empfindliche Schwierigkeiten entstanden, die nun beseitigt werden sollen. Mit der Möglichkeit des Entzuges der ausländischen Rohprodukte mußte allerdings der Bedarf an einem Ersatzmittel als möglich annehmen. Er mußte im voraus darauf bedacht sein, für das fehlende Ersatz zu schaffen. Man ist ja bekannt, daß seit Jahren fortgesetzt Versuche zur Darstellung des sogenannten synthetischen Kautschuks gemacht wurden. Das Problem war aber bereits in Friedenszeiten gelöst. Eine fabrikmäßige Herstellung war jedoch ausgefallen zu einer Zeit, als der Preis für Plantagenkautschuk von 30 auf 4 M. das Kilogramm fiel. So hatte die Fabrikfabrik vorm. Friedrich Bayer u. Co. in Leverkusen ihre Apparate wieder abgebaut, weil bei solchen Preisen für Naturgummi an eine erfolgreiche Konkurrenz nicht zu denken war. Als dann im Laufe des Krieges der Mangel an Gummi immer empfindlicher wurde, mußte doch wieder an die künstliche Herstellung gedacht werden, leider fehlten aber auch sehr wichtige Stoffe wie Aceton und Aluminium. Bald aber gelang es, beide im Inlande herzustellen, und die Leistungsfähigkeit ist für Aceton wie für Aluminium im höchsten Grade; während jenes aus Kohle und Kohlenstoff gewonnen wird, wurde unter finanzieller Mitwirkung des Staates auch die Aluminiumgewinnung im großen ausgenommen, hauptsächlich durch die heimische Elektron, die in Gemeinschaft mit der Metallgesellschaft drei Anlagen errichtet hat, aber auch durch andere Konzerne. Nach Erledigung dieser wichtigen Vorfragen konnte man an die Kautschukgewinnung gehen. Diese bot relativ wenig Schwierigkeiten, soweit Rohgummi in Betracht kam, während Kautschuk, namentlich anfänglich außerordentlich schwierige Probleme zu lösen gab.

Während des Krieges haben wir uns außerdem mit Regeneraten zu helfen gesucht. Es steht aber heute schon fest, daß auch diese nur als Notbehelf dienen können. Uebrigens können Regenerate ja nur geschaffen werden, solange überhaupt altes Gummi vorhanden ist.

Bei der Möglichkeit der Produktionsförderung an natürlichem Kautschuk ist nicht damit zu rechnen, daß künstliches Gummi auch nach dem Kriege noch in Frage kommen könnte. Die Gummi-Industrie wird ohne Zweifel wieder nach dem natürlichen Produkt greifen, auf das sie so lange hat verzichten müssen.

#### Die Streichholzindustrie des Auslandes.

Eine ganz bedeutende Steigerung der Zündholzherzeugung ist in einigen ausländischen Staaten zu verzeichnen. So betrug in den Vereinigten Staaten die Erzeugung im Jahre 1914 20 305 000 Gros im Werte von 12 566 000 Dollar, ist dagegen im Jahre 1917 auf 28 805 000 Gros gestiegen. Die Länder, die den größten Weltverbrauch anstreben, waren Schweden und Japan. Der Wert der schwedischen Streichholzherzeugung belief sich im Jahre 1914 auf 473 628 Dollar, im Jahre 1917 aber auf 820 827 Dollar, hat sich also fast verdoppelt. Gewaltig ist die Ausfuhrsteigerung in Japan, an der die Möglichkeit der japanischen Industrie zu erkennen ist. Dieses Land hatte 1914 eine Ausfuhr an Zündholzern im Werte von 22 797 Dollar, 1917 aber eine solche von 890 374 Dollar. Diese Steigerung kann nicht allein durch die Preissteigerung verursacht sein, sondern verrät auf alle Fälle eine enorme Produktionssteigerung. In der japanischen Streichholzindustrie waren im Jahre 1915 insgesamt 21 357 Personen beschäftigt, davon 78 Prozent Frauen.

#### Verschiedene Industrien

#### Die Zunahme der deutschen Marmelade-Industrie während des Krieges und ihr Zukunftsprogramm.

Unter dieser Ueberschrift bringt "Die Konerven-Industrie" Nr. 42 vom 17. Oktober einen Ueberblick über die Leistungsfähigkeit der Marmelade-Industrie und macht sich im Anschluß daran die Ausführungen des Herrn Zetter aus Friedberg bei Worms zu eigen, die wir im "Proletarier" Nr. 36 zum Teil zitiert haben. Man kann also nunmehr die grundsätzlichen Punkte Zettlers als Programm der Marmeladefabrikanten ansehen. "Die Konerven-Industrie" Nr. 42 läßt sich darüber wie folgt aus: "Vor dem Kriege wurden in Deutschland etwas mehr als 1 Million Zentner Marmelade erzeugt. Jetzt werden 5 bis 7 Millionen Zentner hergestellt; die etwas mehr als 500 Fabriken, die von der Kriegesgesellschaft für Obst, Konerven und Marmeladen überwacht werden, können etwa 12 Millionen Zentner Marmelade herstellen. Die Leistungsfähigkeit hängt selbstverständlich vom Ausfall der Obsterte ab. Aus der Ernte 1917/18, die letzte, die verarbeitet wurde, haben den Fabriken 4,7 Millionen Zentner Obst und 1,6 Millionen Zentner Streckungsmittel zur Verfügung. Allein eine Fabrik in Weihenstephan, die mit den neuesten Maschinen arbeitet, vermag jährlich 400 000 Zentner fertige Marmelade herzustellen. Das Obst geht in 10 Zentner fassenden Kippwagen direkt von den Erntehelfern zu den Packmaschinen, dann mittels Elevatoren in den dritten Stock des Fabrikgebäudes und von dort mittels Transportbändern in große Frächter und einen Stock tiefer in Dampftrichter. Das von Ruben mit weigen Fliesen aufgenommene Obstmark wird in Passiermaschinen von

**Gehäusen und Keimen befreit, die Pulpe danach abgekühlt und mit Zucker (bis zu 60 Prozent) eingelöst.**

Die entstandene große Konkurrenz, welche nach dem Kriege und der Beilegung der Zwangswirtschaft besonders in die Erscheinung treten dürfte, hat die Aufstellung folgender Programmpunkte verursacht, die jedoch in ihrer Ausführung noch manche Veränderung zulassen werden. Einer Monopolisierung oder Kartellierung, die über die Prosperität eines Geschäftszweiges hinausgeht, ist jedenfalls nicht das Wort zu reden. Die Programmpunkte sind:

Beseitigung der nicht ebenbürtigen Konkurrenz unter Aufwand aller Machtmittel,  
 Verhinderung der Entleerung neuer Fabriken,  
 Möglichste Beschränkung in der Herstellung der sonst vorhandenen gewöhnlichen verschiedenen Sorten Marmeladen, denen zum Teil Phantasienamen anhaften,  
 Verfeinerung der Einheitsmarmeladen,  
 Mechanisierung der Betriebe,  
 Verhinderung von Überangeboten, also Regelung der Erzeugung, Festigung und Ordnung des Absatzes.

Daß diese Programmpunkte noch manche Veränderung zulassen werden, glauben wir auch. Das ist schon im ersten Punkt zum Ausdruck gebracht, in dem es recht drastisch heißt: Beseitigung der nicht ebenbürtigen Konkurrenz. Gemeint sind jedenfalls kleinere Betriebe, gegen die das gewerbliche Faustrecht angewendet werden soll. Denn Großbetriebe lassen sich nicht so ohne weiteres beseitigen, auch neugegründete nicht. Die Verhinderung der Entleerung neuer Fabriken, wie Punkt 2 sagt, ist nicht immer so leicht. Ein kapitalstarkes Unternehmen ist nicht ohne weiteres niederzulurieren. Es müßte also schon gesetzliche Hilfe in Anspruch genommen werden.

Die Punkte 1, 2 und 3 dürften übrigens gerade in der Marmeladenindustrie schwer durchzuführen sein, weil zu viele Konkurrenten ins Handwerk pflügen können, die gar nicht gefaßt werden können. An ein gesetzliches Verbot der Marmeladenherstellung im hauswirtschaftlichen Privatbetrieb glaubt wohl auch in der Marmeladenindustrie niemand. Die Herren werden also noch reichlich Wasser in ihren Programm-Kunstweinen schütten müssen. Vielleicht können sie sich manche bittere Lehre ersparen, wenn sie beim Zementhydrat Ausrüstung einholen.

Friedensjahr 1918, da das Jahr 1914 zu Kriegsanfang zu große Schwankungen zeigte.

Es waren vorhanden:

Revisionspflichtige Betriebe	1913	1917
Revidierte Betriebe	37 823	36 997
Zahl der Revisions-	20 083	5 121
Beschäftigte Arbeiter	25 331	6 049
Darvon: Erwachsene männliche Arbeiter	614 648	581 006
Arbeiterinnen über 16 Jahre	490 544	295 703
Männliche Jugendblinde	129 181	224 187
Weibliche Jugendblinde	33 601	36 133
Knaben unter 14 Jahren	17 622	19 177
Mädchen unter 14 Jahren	2 197	7 819
	1 503	3 687

Die Zahlen reden eine eindringliche Sprache. Obwohl keine nennenswerte Verminderung der revidierten Betriebe zu verzeichnen ist, ging die Zahl der revidierten Betriebe zurück von 20 083 auf 5 121. Das bedeutet erhöhte Unfallgefahr resp. Einschränkung des Arbeitsschutzes überhaupt.

In einer ganzen Anzahl von Jahresberichten der Vorstände der Berufsvereinigungen wurde klage geführt über die Nichtbeachtung von Arbeiterschutzvorschriften. Die technischen Aufsichtsberechtigten haben in mehreren dieser Berichte schwere Vorwürfe über die Gleichgültigkeit mancher Unternehmer gegenüber den Arbeiterschutzvorschriften erhoben. Diese Klagen werden verständlich, wenn man sich die fast völlig aufgehobene Revisionspflicht der Gewerbeaufsichtsbeamten vergegenwärtigt. Von annähernd 37 000 Betrieben wurden nur etwas über 5000 revidiert, oder von je hundert Betrieben 13,84, also nicht einmal ganz 14 Prozent. Das ist ein klägliches Ergebnis, an dem allerdings die Aufsichtsberechtigten unschuldig sind.

Ungemein hoch ist die Zunahme der Zahl der Kinder unter 14 Jahren beiderlei Geschlechts, was man nur bedauern kann. Auch die Zunahme der Frauenarbeit gibt uns ein Bild von teilweise gestörten Familienverhältnissen.

Der bayerische Bericht bringt gleich den preussischen und sächsischen Berichten ausführliche Nachrichten über die im Kriege in erhöhtem Umfang zugelassene Ueberarbeit und Nacharbeit der Frauen und Jugendlichen, und zwar besonders für die Jahre 1915, 1916 und 1917. Die Zahlen für die jungen Leute halten sich in verhältnismäßig niedrigen Grenzen, dagegen sind die Frauen in sehr starkem Maß sowohl zu Ueberstunden wie zur Nacharbeit herangezogen worden. Bei der Nacharbeit überwiegt sowohl bei den Jugendlichen wie bei den Frauen die zweischichtige Regelung mit Tag- und Nachtschicht.

**Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung**

**Tagung der Berufsvereinigungen.**

Zum ersten Male seit Kriegsausbruch sind die gewerblichen Berufsvereinigungen am 12. Oktober in Stuttgart zu einer Tagung zusammengetreten.

Der Geschäftsbericht ergab, daß über 32 000 Unfallrentner im Felde stehen, darunter rund 400, die eine Rente über 50 Prozent beziehen, also im Sinne der Unfallversicherung als halb erwerbsunfähig gelten. Behauptet wurde, auch nicht eine Berufsvereingung habe den Versuch gemacht, die Rente der eingezogenen Verletzten einzustellen; auch seien Rentenfürzungen wegen eingetretener Besserung nur ganz vereinzelt vorgekommen. Es gibt aber Berufsvereinigungen, die trotz der Schwierigkeiten, die die Eingziehung der Verletzten mit sich bringen, ganz munter darauflos kürzen. Es sind Fälle bekannt, wo sogar Gefangenen, bei denen doch eine Nachuntersuchung gar nicht möglich ist, die Rente gekürzt worden ist. Der gleich bei Kriegsausbruch herausgegebene Erlaß des Reichsversicherungsamts, Rentenfürzungen zu unterlassen und überflüssige Prozesse zu vermeiden, ist längst in das Reich der Vergessenheit hinabgesunken. Daß um lumpige 5 Prozent Rente die Berufsvereinigungen Entscheidungen der höchsten Instanz herbeiführen, gehört keineswegs zu den Seltenheiten.

Sehr häufig erhebt sich die Frage, ob der Arbeitgeber verpflichtet ist, für solche Verluste Schadenersatz zu leisten. Im allgemeinen trägt er nur eine solche Haftung nicht, sondern nur, wenn ihm irgendwelche Schuld oder Fahrlässigkeit dabei nachgewiesen werden kann. Das wird aber meist der Fall sein. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Gelegenheit zum Unterbringen von Kleidungsstücken usw. zu beschaffen und die Einrichtungen auch so zu treffen, daß Diebstähle nicht möglich sind. Andernfalls liegt ein Verstoß gegen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt vor, zu deren Beobachtung der Arbeitgeber nach § 276 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verpflichtet ist. Der Arbeiter kann nicht selbst Maßnahmen zum Schutze seiner Sachen treffen, er ist auf die vom Arbeitgeber getroffenen Einrichtungen angewiesen. Auf zweckmäßige Maßregeln muß insbesondere der Inhaber eines größeren Betriebes bedacht sein, da in diesem die Diebstahlsgefahr besonders groß ist. Auf diesen Standpunkt stellte sich auch das Gewerbegericht Spandau in einem Urteil vom 18. Februar 1918. Es hielt eine Kleiderablage, die während des Schichtwechsels längere Zeit offen stand und bei der die Wächter nicht darauf achten konnten, ob jeder nur seine eigenen Sachen nahm, für keine ausreichende Maßregel gegen Diebstähle. Es verurteilte deshalb die betreffende Firma zum Ersatz der einem Arbeiter dort entwendeten Kleidungsstücke. Es sind zahlreiche Möglichkeiten denkbar — so heißt es in der Begründung, — wie die Kleider der Arbeiter wirksam geschützt werden können. Es kann für jeden Mann oder für zwei bis drei Personen ein Schrank vorhanden sein, es kann, wie bei den Theatern, die Ueberbringung der Sachen gegen Marken erfolgen, es können die Gegenstände durch einen mit einem Vorzeichen versehenen Kette gesichert werden, wie es in der Universität Berlin geschieht usw. Die Kosten dürfe ein Unternehmer nicht scheuen, selbst wenn er mehrere Tausend Arbeiter beschäftigt jolle.

**Haftung der Arbeitgeber für die feinen Arbeiter in den Betriebsräumen gestohlenen Sachen?**

Die Leistungen der Genossenschaften seien durch die Lohnsteigerungen und ferner durch die wegen der allgemeinen Teuerung vorgeschriebenen Zulagen zu den alten Renten ungemein in die Höhe gegangen. Nun, diesen Leistungen entsprechen doch auch erhöhte Einnahmen. Was die Rentenzuschüsse anbetrifft, so kommen sie doch nur einem beschränkten Teil der Verletzten zugute, und die hohen Renten, stehen sie wirklich im Einklang mit dem Verdienst? Der Umstand, daß nur 1800 Mk. des Verdienstes voll, der darüber hinausgehende Teil mit einem Drittel angerechnet wird, führt gerade jetzt ein gewaltiges Mißverhältnis zwischen Lohn und Rente herbei, zumal der so ermittelte Betrag auch nur zu zwei Dritteln angerechnet wird. Ein Arbeiter, der 15 Mk. täglich verdient, erhält als Volkrente täglich 6 Mk., da 2700 Mk. feines Jahresarbeitsverdienstes bei der Rentenberechnung ausfallen.

Die Ausdehnung der Unfallversicherung auf Vergiftungen durch aromatische Nitroverbindungen, also durch eine Berufskrankheit — inzwischen ist eine weitere Ausdehnung erfolgt — hat zur Anmeldung von 43 Fällen und zur Entschädigung von 34 Todesfällen geführt.

Ein Vertreter der Seeverkehrsvereingung in Hamburg berichtet, daß seine Genossenschaft bei der Rentensicherung Arbeitervertreter zuziehe und damit keine schlechten Erfahrungen gemacht habe.

**Genossenschaftsbewegung.**

**Die Volksfürsorge-Kriegsversicherungskasse**

hatte am 12. Oktober für 60 822 Kriegsteilnehmer 93 760 Anteilsscheine zu je 5 Mk. ausgefertigt und dafür 468 800 Mk. eingenommen. Die Gelder sind gut zinstragend angelegt, und die Verwaltung der Kasse erfolgt durch die Volksfürsorge. Die dadurch noch vermehrte Summe kommt nach Schluß des Krieges unter die Hinterbliebenen der im Kriege gefallenen oder gestorbenen Versicherten restlos zur Verteilung. Sofort nach Fertigstellung des Todes kann der fünffache Betrag der eingezahlten Summe, also für je 5 Mk. der Betrag von 25 Mk., als Vorauszahlung geleistet werden.

Da die Schicksale im Westen nicht nur weitergehen, sondern immer furchtbarer und deren Opfer immer zahlreicher werden, hat die Kriegsversicherungskasse noch nichts an ihrer Bedeutung verloren. Jede Familie, die einen Kriegsteilnehmer draußen hat, kann sich durch den Erwerb von Anteilsscheinen die Vorteile einer Versicherung schaffen.

**Die Händler fordern Zwangsmaßnahmen.**

Je näher wir dem Ende des Krieges kommen, desto erbitterter wird der Kampf der Händler gegen die Konsumvereine geführt. Solange der immer schlimmer werdenden Lebensmittelknappheit jähwilt diesen Leuten der Kampf, und sie fühlen sich als die Herren der Lage. Sie wenden sich gegen die staatliche und behördliche Warenverteilung und schreien über die Bevorzugung der Konsumvereine durch die Behörden, obwohl man viel eher von einer Benachteiligung reden könnte. Am liebsten möchten sie die Konsumvereine durch Verbote oder Steuern gänzlich erschaffen; da dies aber nicht möglich ist, fordern sie wenigstens das Verbot der konsumgenossenschaftlichen Betätigung der Beamten. In dem künftigen Staube, daß die Beamten ihr Gehalt von den Staats- und den Gemeindefiskus kriegen, sprechen sie den Behörden das Recht und die Pflicht zu, ihren Beamten vorzuschreiben, daß sie ihr Geld in die Läden der Händler tragen sollen. Darauf können nämlich die Ausführungen hinans, die im letzten Jahresberichte des Deutschen Zentralverbandes für Handel und Gewerbe zu lesen sind:

Wenn wir auch die letzten sind, die bei jeder Gelegenheit nach der Hilfe des großen Vater Staat! rufen, so kann der Reizdunst doch die staatliche Hilfe nicht ganz entbehren. So werden wir in unserem Kampfe gegen die Bestrebungen des Beamtentums, die auf eine harte Ausdehnung des Zusammenstufes in Konsumvereine und Einkaufsvereinigungen hinauslaufen, ohne die Unterstützung der Behörden nicht zum Ziele gelangen, denn es muß beispielsweise zu ganz unzweckmäßigen Maßnahmen führen, wenn es auch weiterhin gestattet bleiben würde, daß die Beamten in ihren Dienststunden sich mit Einkaufsgeschäften abgeben und daß die Diensträume für die Zwecke dieser Geschäfte benutzt werden dürfen. Wir haben uns bereits im vorigen Jahre an einer diesbezüglichen Eingabe an das Preussische Eisenbahnministerium gemahnt, leider ohne den gewünschten Erfolg zu erzielen, weil man die Gebahrung als einen der Kriegsverhältnisse geboten bezeichnete. Zu begründen ist, daß endlich auch die Handelskammern, so die in Chemnitz energisch gegen jenes Treiben Front machen und gleich uns auf energische Abwehrmaßnahmen drängen, die sogar in einem Verbote der Gründung weiterer Konsumvereine und Einkaufsvereinigungen gipfeln.

Auf gut Deutsch heißt das also, daß der Staat die Beamten durch Zwangsmaßnahmen hindern soll, sich an dem Wege des konsumgenossenschaftlichen Zusammenstufes wirtschaftliche Vorteile zu verschaffen, wie dies jedem Staatsbürger (auch dem Händler) gestattet ist. Den Beamten soll das freie Verfügungsrecht über ihr wohlverdientes Gehalt genommen, sie sollen zu Zwangskunden der privaten Händler gemacht werden, und das verlangen dieselben Leute, die über die gegenwärtige zwangsläufige Wirtschaft Peter und Paulus schreien und in der Bewegungsfreiheit und dem Selbstbestimmungsrechte des einzelnen das Heil der Gesellschaft erblicken! Hoffentlich werden die Beamten aus dem Treiben der händlerischen Gesellschaften die entsprechende Folgerung ziehen und sich nun erst recht den Konsumvereinen anschließen.

**Berichte aus den Zahlstellen.**

**Arnstadt i. Thür.** Alfred Echner f. Am 23. Oktober erlitt die traurige Nachricht von dem Hinscheiden unseres in weiten Kreisen bekannten, erst 25 Jahre zählenden Gewerkschaftsmitgliedes und Vorstehenden der Zahlstelle, Alfred Echner. Noch jung an Jahren war er schon zu der Ueberzeugung gekommen, in wessen Reihen er gehörte, und er hat seiner Ueberzeugung gemäß seine kurze Lebenszeit ausschließlich dem Kampfe des aufwärtsstrebenden Proletariats gewidmet. Bereitwillig stets zu es galt, in Gewerkschaft, Partei oder Jugendbewegung zu wirken, war er stets auf dem Posten, und gerade in den letzten Jahren, wo es galt, die Wunden, die der Weltkrieg gerissen hat, wieder zu füllen, war er unermüdet mit tätig, um unsere Bewegung zu fördern. Die Arnstädter Arbeiterschaft hat durch seinen Tod einen herben Verlust zu beklagen, der weit überal, wo man den Verstorbenen kannte, aufrichtige Teilnahme hervorruft und die entsprechende Folgerung zieht und sich nun erst recht den Konsumvereinen anschließen.

**Goldberg i. Schl.** Ein guter und treuer Kollege ist nicht mehr! Nach kurzer Krankheitsdauer verstarb am 24. Oktober an Grippe und Lungenerkrankung im Alter von 33 Jahren unser langjähriger Hilfskassierer Paul Weniger. Mit ihm hat unsere Zahlstelle einen ihrer Besten verloren. Genosse Weniger wurde als Angehöriger des Reichs-Meats Nr. 7 im ersten Geleite bei Longon 1914 schwer verwundet und nach fast einjähriger Lazarettbehandlung, mit 75 Prozent Erwerbsbeschädigung aus dem Geeresdienst entlassen. Da Genosse Weniger vor Kriegsausbruch schon die Hilfskassierertätigkeit mit größter Gewissenhaftigkeit ausübte, so stellte er sich nach seiner Entlassung aus dem Geeresdienst sofort wieder zur Verfügung und hat diese Tätigkeit bis zu seiner Erkrankung ausgeübt. Er war auf einem Arm gänzlich verkrüppelt und hatte bei der Eisenbahn als Schrankenwärter seit längerer Zeit Anstellung gefunden. Im hebrernden Zustand kam er vom Nachdienst und konnte sich trotz sorgsamster Pflege durch seine Angehörigen nicht mehr erholen. Die hiesigen Mitglieber werden seiner stets ehrend gedenken.

**Harburg.** Zu der am 29. Oktober abgehaltenen Mitgliederversammlung wurde das Ansehen der seit der letzten Versammlung am Ort gestorbenen 22 Mitglieder und der dem Kriege zum Opfer gefallenen 13 Mitglieder in der üblichen Weise geehrt. Dem an seinen Verwundungen gestorbenen Kollegen Köhler widmete der Vorsitzende einen warmen und ehrenden Nachruf.

Der Kassen- und Geschäftsbericht vom dritten Quartal erstattete Kollege Ueber. Die Hauptkasse hatte eine Einnahme von 14 978,90 Mk. An Unterschlüssen wurden gezahlt: an Arbeitslose 88 Mk., an Kranke 3372,50 Mk., an Umgangsgeld 40 Mk., an Sterbegeld 585 Mk., sonstige Ausgabe 10,50 Mk., Anteil der Lokalkasse 2425,94 Mk. und an die Hauptkasse überwiesen 8456,96 Mk. Die Lokalkasse hatte eine Einnahme von 20 359,92 Mk. und eine Ausgabe von 7334,86 Mk., somit einen Kassenbestand von 12 725,06 Mk.

Berantlastet durch die Erfahrungen bei früheren Lohnbewegungen wurde allen Firmen der Gemischten Industrie die Forderungen zu gleicher Zeit (am 23. Juni) gestellt. Die Arbeitgeber Harburgs können allein keine Lohnhöhungen mehr bewilligen, sondern müssen alle Lohnforderungen dem Arbeitgeberverband unterbreiten, und dieser beschließt, was die betreffende Firma zulassen kann. Legt die Firma mehr als als beschlossen, so wird sie vom Arbeitgeberverband in Strafe genommen. (Ein Arbeitgeber erklärte, daß ihn das 5000 Mk. koste.) Auf die Forderungen der Arbeiter der Gemischten Industrie bewilligte die Norddeutsche Gemische Fabrik eine tägliche Lohnerhöhung für diejenigen, die bisher 7,50 Mk. verdienten, und zwar 40 Pf., wer bis zu 10 Mk. den Tag verdiente, und 30 Pf., wer über 10 Mk. den Tag verdiente. Arbeiterinnen erhalten 50 Pf. Zulage. Die Arbeiter und Arbeiterinnen der Norddeutschen Präparatfabrik Geydorn u. Wiegell hatten bisher recht wenig Verständnis für die Verbesserung ihrer Lage gehabt. Wenn die Arbeiter der andern Gemischten Betriebe Lohnhöhungen durchsetzten, dann erhielten sie auch die Lohnerhöhung. Die Schuld lag an dem früheren Arbeiterausstoß, der recht wenig leistete. Nach der Remise des Ausschusses trat ein besseres Organisationsverhältnis ein, und wurden denn auch am 23. Juni der Firma Forderungen unterbreitet. Die Firma bewilligte eine Lohnerhöhung von 60 Pf. für Männer und 50 Pf. für Frauen. Die Firma Werksche, Guan- und Phosphat-Werke bewilligte 60 Pf. für Männer und 50 Pf. für Frauen den Tag. Die Chemischen Fabriken Harburg-Staßfurt erhöhten den Taglohn für Männer um 70 Pf., für Frauen um 50 Pf. Die Firma Günter, Schröter u. Co. bewilligte für Männer eine Lohnerhöhung von 90 Pf. den Tag, für Frauen von 1 Mk. Die Harburger Chemischen Werke Schön u. Co. erhöhten die Leistungszulage für Männer um 15 Prozent, für Frauen um 10 Prozent. Das entspricht einer Lohn-erhöhung von 75 bzw. 50 Pf. den Tag. Die Lohnforderungen in der Gemischten Industrie wurden so bemessen, daß der Mindestlohn für Männer 8,40 Mk., für Frauen 5,50 Mk. betrug.

Eine weitere Lohnbewegung fand in der Delindustrialie statt. Hier stellen die Arbeiter und Arbeiterinnen am 20. August die Forderung, den Taglohn um 2 Mk. zu erhöhen. Ferner sollten für Jugendliche Mindestlöhne festgelegt werden. Die über 17 Jahre alten Jugendlichen sollten den vollen Lohn bekommen. Zwölftmonatsarbeiter wollten die zwölf Stunden auch bezahlt haben. Dann sollten Ferien eingeführt und alle Sonntagarbeit, mit Ausnahme der dringenden Reparaturen, bezahlt werden. Die Firmen bewilligten zunächst eine Lohnerhöhung von 60 Pf. täglich; vom 1. Januar 1919 an sollte eine weitere Lohnerhöhung von 50 Pf. eintreten. Dieses Angebot lehnte die Arbeiterschaft ab. Bei den erneuten Verhandlungen boten die Firmen an, die Zulage von 50 Pf. vom 15. November an zu zahlen. Auch dieses Angebot wurde von der Arbeiterschaft abgelehnt und der Schlichtungsausschuß angerufen. Dort kam es zu einem Vergleich, wonach die Firmen die Zulage von 50 Pf. vom 1. Oktober an zahlen. Mit diesem Angebot erklärte sich die Arbeiterschaft einverstanden. Ueber die andern Forderungen war vorher eine Einigung erzielt worden. Erreicht wurde eine Lohnerhöhung von insgesamt 1,10 Mk. den Tag für Männer und Frauen. Für die über 17 Jahre alten Jugendlichen wird der volle Lohn gezahlt. Die Löhne für die zwölf Monate Arbeiter werden von Fall zu Fall geregelt. Die Zwölftmonatsarbeiter im Betriebe (von 6 bis 6 Uhr) erhalten 12 Stunden bezahlt. Ferien können angeblich nicht gewährt werden, jedoch aber etwas freie Zeit kommt, können die Ferien genommen werden. Die Sonntagarbeit wird mit Ausnahme der dringenden Reparaturen bezahlt. Diese Zugeständnisse wurden von den Firmen Fr. Thörls Vereinigte Harburger Werkfabriken, Harburger Delwerke Brindman u. Mergell, Delwerke Dentonia und Koch u. Co. anerkannt. Die Firma Kolbe u. Thörl hatte bei Abhalten unserer Brandversammlung sofort den Lohn um 30 bis 50 Pf. täglich erhöht. Die Arbeiter dieses Betriebs stehen noch zum großen Teil der Organisation fern.

Eine weitere Lohnbewegung fand bei der Firma Gebr. Salomon, Dampfenfortieranstalt, statt. Verlangt wurde für Arbeiter und Arbeiterinnen eine Erhöhung von 20 auf 25 Pf. für den vollen Arbeitstagen. Arbeiterinnen verlangten Festsetzung der Mindestpreise und Erhöhung derselben, damit ein Mindestverdienst von 45 Mk. wöchentlich erzielt wird. Für Lohnarbeiter soll der Lohn auf 9 Mk., für Arbeiterinnen auf 6 Mk. und für Arbeiterinnen im Haushalt auf 7 Mk. erhöht werden. Nach langen Verhandlungen bewilligte die Firma eine Erhöhung an den Pressen um 1 Pf., für Akkordarbeiterinnen um 7 Prozent; es wurde ihnen ein Verzicht von 49 Mk. wöchentlich zugestanden. Lohnarbeiter sollten erhalten: Männer 8 Mk., Frauen 5 Mk. und Frauen im Haushalt 6 Mk. Damit waren die Arbeiter und Arbeiterinnen nicht einverstanden. Auf erneute Verhandlungen bewilligte die Firma einen Lohn für Männer von 8,40 Mk., für Frauen 5,20 Mk. und Frauen im Haushalt 6,40 Mk. Somit erhalten die Männer 70 Pf., die Frauen 60 Pf. Zulage den Tag.

**Die bayerische Gewerbeaufsicht im Jahre 1917.**

Nach den bisher veröffentlichten Zahlenübersichten für Preußen und Sachsen kommt jetzt auch Bayern mit den wichtigsten Zahlenübersichten über die Tätigkeit der Gewerbeaufsicht heraus. Die „Soziale Praxis“ (Nr. 3) bringt bereits im Auszuge die wichtigsten Zahlen. Nach den letzten Ausführungen leidet auch die bayerische Gewerbeaufsicht an denselben Schwierigkeiten wie die preussische und sächsische: ein gewaltig gesteigertes Aufgabentrieb, der mit einem fast verminderten Etat von Beamten zu bewältigen ist. In den ersten Jahren des Krieges waren von 42 Beamten 16 oder rund 38 v. S. eingespart. Nach und nach gelang es, einen Teil der Beamten für den Aufsichtsdienst wieder frei zu bekommen, so daß nur noch 7 oder 16,6 v. S. fehlten.

Wie sehr die dienstliche Beanspruchung der Gewerbeaufsicht gestiegen ist, geht u. a. daraus hervor, daß der schriftliche Ein- und Ausgang in manchen Bezirken bis über das Verjahte des letzten Friedensjahres anwuchs, ebenso die persönliche Inanspruchnahme der Beamten durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer, dagegen sank die Zahl der Festsetzungen auf 1506 im Jahre 1917 gegen 3249 im Jahre 1913.

Die Ueberblick über die Zahl der Arbeiter in den revisionspflichtigen Betrieben für 1917 bringt vergleichende Zahlen mit dem letzten vollen

